



## Bestellung BBH-Musterlieferverträge Strom

Firmenbezeichnung			
Adresse			
Ansprechpartner		E-Mail	
Telefon		ggf. Telefax	
Vertriebsleiter		E-Mail	

Die Preise verstehen sich zzgl. Ust. und umfassen eine Übersendung der Verträge in elektronischer Form. Mitglieder des AK REGTP und der Norddeutschen Allianz (NA) erhalten 20 % Nachlass auf die angegebenen Nettopreise. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen/Ergänzungen oder Vertragsverhandlungen werden nach Aufwand abgerechnet. Alle mit \* gekennzeichneten Verträge sind für die Mitglieder des AK REGTP sowie der NA in der Mitgliedschaft enthalten (inklusive dazugehöriger Updates).

**Bitte beachten Sie:** Der Versand der Vertragsdokumente erfolgt im Word-Format. Alternativ bietet die BBH Solutions AG (BBHS) auf separater vertraglicher Grundlage eine digitale Nutzung über einen Vertragsgenerator an. Gerne unterbreiten die BBHS Ihnen ein individuelles Angebot. Weitere Informationen erhalten Sie unten (VI) oder hier: [BBH-Solutions](#).

### Bitte Zutreffendes ankreuzen:

#### Lieferverträge

	1	Liefervertrag für private Haushaltskunden (Jahresverbrauch ≤ 100.000 kWh) inkl. AGB	2.500 €
	2	Liefervertrag für Gewerbekunden (Jahresverbrauch ≤ 100.000 kWh) inkl. AGB	2.500 €
	3	Liefervertrag für leistungsgemessene Endkunden mit Netznutzung (Jahresverbrauch i. d. R. > 100.000 kWh) inkl. AGB (optional Spotmarktbepreisung; Preisfixierung Tranche/Standardhandelsprodukte; Grünstrom)	3.500 €
	4 a/b	Verträge zur Belieferung eines Weiterverteilers (Aggregation oder Sub-Bilanzkreis) inkl. AGB	3.500 €
	5	Liefervertrag für leistungsgemessene Endkunden ohne Netznutzung inkl. AGB (optional Spotmarktbepreisung; Preisfixierung Tranche/Standardhandelsprodukte)	2.500 €
	6	Fahrplan-Liefervertrag inkl. AGB	2.500 €
	7	Belieferung eines Netzbetreibers ohne Netznutzung inkl. AGB (optional Spotmarktbepreisung; Preisfixierung Tranche/Standardhandelsprodukte)	3.500 €
	8a/b/c	Lieferverträge steuerbare Verbrauchseinrichtungen Haushaltskunden (mit/ohne Haushaltsverbrauch und mit/ohne separater Messlokation) inkl. AGB	3.000 €
	8d/e/f	Lieferverträge steuerbare Verbrauchseinrichtungen Gewerbekunden (mit/ohne sonstigem Verbrauch und mit/ohne separater Messlokation) inkl. AGB	3.000 €
	9 a/b	Lieferverträge für private Haushaltskunden Wärmespeicher (Ein- und Zweizählermessung) inkl. AGB	2.500 €
	10	Liefervertrag iMS für private Haushaltskunden inkl. AGB (Beliieferung und Durchführung Messstellenbetrieb durch wettbewerblichen MSB)	2.500 €
	11	Liefervertrag iMS für Gewerbekunden inkl. AGB (Beliieferung und Durchführung Messstellenbetrieb durch wettbewerblichen MSB)	2.500 €
	20	Mieterstromvertrag (optional Ein- oder Zwei-Arbeitspreismodell mit dynamischem Aufteilungsschlüssel) inkl. AGB	2.500 €
	21	Dachflächenmietvertrag	1.500 €
	27	Liefervertrag iMS für Kunden mit Jahresverbrauch über 100.000 kWh inkl. AGB (Beliieferung und Durchführung Messstellenbetrieb durch wettbewerblichen MSB)	3.000 €
	28 a/b	Lieferverträge dynamische Tarife (§ 41a EnWG) für Haushalts- und Gewerbekunden (mit und ohne Einbeziehung Netznutzung) inkl. AGB	2.500 €
	28 c	Liefervertrag für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und dynamischen Tarif (§ 41a EnWG) für Haushalts- und Gewerbekunden inkl. AGB	2.500 €
	29 a/b	Lieferverträge variable Tarife für Haushalts- und Gewerbekunden (mit/ohne steuerbare Verbrauchseinrichtung) inkl. AGB	2.500 €
	30	Gebäudestromnutzungsvertrag (Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung) inkl. AGB	2.500 €

## Ladestrom/THG-Quoten

8 a-f	s. o. – Belieferung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen	
15 (E)	Ladevertrag für öffentlich zugängliche Ladeeinrichtungen, inkl. AGB	2.000 €
16 (E)	Nutzungsbedingungen für punktuell Laden („Ad hoc – Laden“)	1.500 €
17 (E)	Vertrag zur Übertragung von THG-Quoten für Batterieelektrische Fahrzeuge nach § 37a Abs. 6 BImSchG	1.000 €
18 (E)	Vertrag zur Übertragung von THG-Quoten für öffentlich zugängliche Ladepunkte	1.500 €

## Grundversorgung/Übergangsversorgung nach § 38a EnWG

12	Begrüßungsschreiben für die Grundversorgung und für die Ersatzversorgung *	300 €
13	Mustervertrag für die Grundversorgung nach der StromGVV	400 €
14	Ergänzende Bedingungen des Grundversorgers *	500 €
15	Mustervereinbarung für kürzere Abrechnungszeiträume *	250 €
31	Allgemeine Bedingungen Übergangsversorgung (§ 38a EnWG) sowie Begrüßungsschreiben	2.000 €
32	Vereinbarung Übergangsversorger/Netzbetreiber sowie Musterformulierung Netzanschlussvertrag	2.000 €

## Praxisleitfäden / Pflichtenheft / Sonstige Muster

16 a	Praxisleitfaden „Abrechnung von Strom- und Gaslieferungen“	1.500 €
16 b	Praxisleitfaden „Abrechnung von Wärme- und Kältelieferungen“	1.500 €
17	Praxisleitfaden „Abschluss von Energielieferverträgen über das Internet“	1.500 €
18a	Praxisleitfaden Preisanpassung	1.500 €
18b	Praxisleitfaden „Beschwerdemanagement“	1.500 €
19	Praxisleitfaden „Der säumige Kunde in der Energiewirtschaft – Handlungsoptionen bei Zahlungsverzug des Kunden“	2.000 €
22	AGB für Kauf-, Werklieferungs-, Werk-, Dienstleistungs-, Pacht- und Mietverträge	2.000 €
25	Ratenzahlungsvereinbarung mit Verbrauchern (sparten-/medienübergreifend, entgeltlich/unentgeltlich)	1.200 €
26	Pflichtenheft für Energielieferanten	900 €

## Pakete – Bitte sprechen Sie uns bei individuell zusammengestellten Vertragspaketen gerne an.

Verträge 1 und 2 im Paket	3.500 €
Verträge 1, 2 und 3 im Paket	5.500 €
Verträge 8 a/b/c sowie 8 d/e/f	3.500 €
Verträge 8 d/e/f, wenn Verträge 8 a/b/c bereits bezogen	750 €
Verträge 9 a/b, wenn Verträge 1 und/oder 2 bereits bezogen	750 €
Verträge 10 und 11 im Paket	3.000 €
Verträge 10, 11 und 27 im Paket	4.500 €
Verträge 15 (E) und 16 (E) im Paket	2.500 €
Verträge 20 und 21 im Paket	3.000 €
Verträge 28 a/b und 28 c	3.500 €
Verträge 28 a/b, 28 c und 29 a/b im Paket	5.000 €
Komplettpaket Grundversorgung (Verträge 12 - 14)	750 €
Komplettpaket Übergangsversorgung (§ 38a EnWG) (Verträge 31 und 32)	3.000 €
Praxisleitfäden 16 a und 16 b	2.000 €
Komplettpaket Praxisleitfäden / Pflichtenheft	5.000 €

## Schulungen

	Einführungsworkshop ( <b>im Unternehmen</b> ) durch einen Rechtsanwalt inkl. Vorbereitung und Unterlagen	<b>2.800 € zzgl. Reisekosten</b>
	Einführungsworkshop <b>als Webinar</b>	<b>2.250 €</b>
	Vorstellung des Vertragsgenerators durch die BBHS	kostenfrei

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

## I. Ausgangslage

Die energierechtlichen Rahmenbedingungen entwickeln sich fortlaufend weiter. Neben neuen Produktideen und Bedürfnissen des Marktes gilt es, Vorgaben aus Brüssel, neue Gesetze, Verordnungen und Festlegungen sowie (höchstrichterliche) Rechtsprechung umzusetzen.

Aktuell – und nur beispielhaft – verpflichtet der Gesetzgeber alle Stromlieferanten, einen dynamischen Stromtarif anzubieten (vgl. § 41a Abs. 2 EnWG). Diese Pflicht wird in der Praxis durch variable Tarife ergänzt. Der Einsatz intelligenter Messsysteme führt zur Notwendigkeit von Folgeregelungen, was Abrechnung oder die Nutzung eines Kundenportals angeht.

Die Notwendigkeit ständiger Fortentwicklung mag exemplarisch das Bedürfnis nach der sog. Spotmarktbeziehung illustrieren. Auch die Festlegungen der BNetzA zur Integration und netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen führten zur Anpassung bzw. Erweiterung bestehender Verträge. Die Komplexität der entsprechenden Vorgaben und die hierbei zu berücksichtigenden Varianten, etwa bei der Netzentgeltreduzierung, mussten in den entsprechenden Verträgen – teilweise optional – berücksichtigt werden.

Im Markt besteht zudem ein Bedürfnis nach rechtssicheren Verträgen, insbesondere mit Blick auf die Preisbildung. Unklare und damit intransparente Klauseln bergen im Kleinkundenbereich das Risiko von Abmahnungen. Jüngste Ereignisse wie die Pandemie und die Energiekrise haben gezeigt, dass gerade im „gestörten“ Vertragsverhältnis die erforderlichen Sicherungsinstrumente vertraglich geregelt sein müssen.

## II. BBH-Musterlieferverträge allgemein

**Rechtssicherheit und Praktikabilität** in einen sinnvollen Ausgleich zu bringen, ist der Ansatz von BBH. Wir bieten Ihnen ein umfangreiches Sortiment an Musterverträgen, Mustertexten und Leitfäden, die fortlaufend an die Bedürfnisse des Marktes, Vorgaben des Gesetzgebers und neue Rechtsprechung angepasst werden.

Rechtliche Aktualität ist gerade im Vertriebsbereich von großer Bedeutung, denn auch vermeintliche Kleinigkeiten können erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben. Mit unseren Verträgen und Mustertexten entgeht Ihr Unternehmen rechtlichen Fallstricken, zu denen „Eigenlösungen“ oder nicht laufend aktualisierte Vertragstexte nach unserer Erfahrung häufig führen. Der langjährige Einsatz in der Praxis zeigt, dass unsere regelmäßigen Updates Gefahren aus Auseinandersetzungen mit Kunden oder Verbraucherverbänden deutlich reduzieren. Die zahlreichen Gestaltungsvarianten unserer Vertragsmuster ermöglichen dabei eine individuelle Anpassung an die konkreten Bedürfnisse des Kunden oder Ihres Hauses. Ein Aufsetzen auf unsere Muster ist dabei effizienter und kostengünstiger als die eigene Pflege einer Vielzahl „selbst gestrickter“ Verträge.

## III. Übersicht über die Musterlieferverträge Strom

Alle Verträge sind bei den jeweiligen Einzelregelungen i. d. R. ausführlich kommentiert und enthalten oft Optionen zur individuellen Anpassung an die Bedürfnisse des Kunden bzw. die Geschäftsmodelle Ihres Hauses. Sie umfassen sowohl die **Belieferung mit als auch ohne Netznutzung** (nachfolgend insbesondere 1. bzw. 2.). Einige **Verträge bzw. Muster** stellen wir ab Ziffer 3 ff. gesondert vor.

### 1. Belieferung mit Netznutzung „all-inclusive“

Die von uns entworfenen Lieferverträge für die klassische **Endkundenbelieferung „all-inclusive“**, also mit einer Regelung der Netznutzung durch den Lieferanten, aber verschiedenen Preismodellen (ggf. separierte Weitergabe einzelner Kosten, Abgaben, Umlagen und Steuern; bei Großkunden Bepreisung nach Terminmarkt (Tran-

chen oder Standardhandelsprodukte) oder Spotmarkt; Unter- und Überschreitungsmengenregelungen) und einer Vielzahl weiterer Optionen (wie Grünstrom oder Kundenportal) bilden typische Konstellationen ab und sind unterteilt in:

- Liefervertrag für private Haushaltskunden (Vertrag Nr. 1),
- Liefervertrag für Gewerbekunden (Jahresverbrauch  $\leq 100.000$  kWh) (Vertrag Nr. 2),
- Liefervertrag für leistungsgemessene Kunden (Jahresverbrauch i. d. R.  $> 100.000$  kWh; mit zahlreichen Optionen wie Eigenerzeugung oder Grünstrom (Vertrag Nr. 3),
- Lieferverträge steuerbare Verbrauchseinrichtungen Haushaltskunden (mit/ohne Haushaltsverbrauch und mit/ohne separater Messlokation) (Vertrag Nr. 8 a/b/c),
- Lieferverträge steuerbare Verbrauchseinrichtungen Gewerbekunden (mit/ohne Verbrauch und mit/ohne separater Messlokation) (Vertrag Nr. 8 d/e/f),
- Lieferverträge für die Belieferung von privaten Haushaltskunden Wärmespeicher (Ein- und Zweizählermessung) (Vertrag Nr. 9 a/b),
- Liefervertrag iMS (Beliieferung und Durchführung Messstellenbetrieb mit iMS durch wettbewerblichen MSB) für private Haushaltskunden (Vertrag Nr. 10), für Gewerbekunden (Vertrag Nr. 11) und für Kunden mit Jahresverbrauch über  $100.000$  kWh (Vertrag Nr. 27)
- Lieferverträge dynamische Tarife für Haushalts- und Gewerbekunden (mit/ohne Einbeziehung Netznutzung) (Vertrag Nr. 28 a/b),
- Liefervertrag für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und dynamischen Tarif (§ 41a EnWG) für Haushalts- und Gewerbekunden inkl. AGB (Vertrag Nr. 28 c),
- Lieferverträge variable Tarife für Haushalts- und Gewerbekunden (mit/ohne steuerbare Verbrauchseinrichtung) (Vertrag Nr. 29 a/b),
- Mieterstrommodell (Mieterstrom aus PV-Anlage und Reststrombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung; mit Ein-Arbeitspreismodell und Zwei-Arbeitspreismodell) inkl. AGB und Preisblatt (Vertrag Nr. 20) mit zusätzlichem Dachflächenmietvertrag (Vertrag Nr. 21) sowie
- Gebäudestromnutzungsvertrag (Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung) (Vertrag Nr. 30)

Alle Verträge (außer Vertrag 21) werden inklusive der zugehörigen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** bereitgestellt.

Zusätzlich erhalten Sie zu allen **SLP-Verträgen** – neben gegebenenfalls weiteren Anlagen – unsere **Anlage Nutzungsbedingungen für Online-Portale**. Die Nutzungsbedingungen regeln die Kommunikation zwischen Nutzern und dem Portalbetreiber und ergänzen das zugrunde liegende Vertragsverhältnis. Sie können sowohl für verpflichtende als auch freiwillige Portaldienste eingesetzt werden. Je nach bereitgestellten Funktionen ermöglichen sie eine umfassende Portallösung, etwa zur Bereitstellung von Vertragsunterlagen, Rechnungen oder zur Abgabe rechtserheblicher Erklärungen. Der Leistungsumfang ist flexibel anpassbar und richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung des Portals. Die Bedingungen berücksichtigen zudem die technischen Schritte für Registrierung und Anmeldung. Aufgrund vielfältiger technischer Umsetzungsmöglichkeiten kann eine geringfügige Anpassung an die individuellen Prozesse des Unternehmens erforderlich sein.

## 2. Belieferung ohne Netznutzung

Die Verträge für eine **Beliieferung ohne Netznutzung** enthalten ebenfalls zahlreiche Optionen. Wir haben sie unterteilt in:

- Offene Verträge zur Belieferung eines Weiterverteilers inkl. AGB (Aggregation - Vertrag Nr. 4a oder Belieferung über Subbilanzkreis - Nr. 4b),
- Liefervertrag für leistungsgemessene Endkunden (ohne Netznutzung) inkl. AGB (Vertrag Nr. 5),
- Fahrplan-Liefervertrag zur Abwicklung von Belieferungen zwischen Bilanzkreisen inkl. AGB (Vertrag Nr. 6) sowie
- Vertrag zur Belieferung eines Netzbetreibers (ohne Netznutzung) inkl. AGB (Vertrag Nr. 7 – auch als unternehmensinterne Abrede verwendbar).

### 3. Lieferverträge steuerbare Verbrauchseinrichtungen Haushaltskunden (Verträge Nr. 8 a/b/c) und Gewerbekunden (Verträge Nr. 8 d/e/f)

Die BNetzA hat mit den Festlegungen vom 27.11.2023 (BK6-22-300, BK8-22/010-A) bundeseinheitliche Regelungen zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen sowie der damit korrespondierenden Netzentgeltreduzierung vorgegeben. Die Vorgaben sind seit dem 01.01.2024 umzusetzen.

Dabei regelt die Festlegung BK6-22-300, welche steuerbaren Anlagen erfasst sind (Wärmepumpen, Ladepunkte für Elektromobile, Klimaanlage und Stromspeicher, Netzanschlussleistung mindestens 4,2 kW, Anschluss in der Niederspannung, technische Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023 etc.), während die Festlegung BK8-22/010-A die unterschiedlichen Module zur Netzentgeltreduzierung festlegt. Der Anlagenbetreiber/Kunde kann zwischen Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung), Modul 2 (Reduzierung des Arbeitspreises Netz um 60 %) sowie zusätzlich zu Modul 1 auch Modul 3 (Einteilung in Hoch-, Niedrig- und Standardtarif) wählen.

Aufgrund der Festlegungen zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen musste der bisherige Wärmepumpenliefervertrag grundlegend überarbeitet werden; zudem ging der Ladestromvertrag (mit seinen Besonderheiten, etwa den Regelungen zur THG-Quote) in dem neuen einheitlichen Vertrag für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit auf. Die neuen Muster bilden die Möglichkeit des Kunden, zwischen den einzelnen Modulen zu wechseln, ab. Zudem kann das vom Kunden zu zahlende Entgelt (optional) über ein separiertes Preissystem weitergegeben werden. Der Vertrag trägt den Besonderheiten beim Einsatz eines intelligenten Messsystems (iMS) und der Steuerungseinrichtung Rechnung. Die Verträge **Nr. 8 a/b** (Ein- und Zweizählermessung) wurden um eine Variante **Nr. 8 c** ergänzt, bei der auch der sonstige Haushaltsverbrauch bei einer Zweizählermessung in einem Vertrag geliefert werden kann. Mit den **Verträgen Nr. 8 d/e/f** folgten entsprechende Verträge für Gewerbekunden, die insbesondere die gewerbespezifischen Besonderheiten abbilden.

Bitte beachten Sie, dass **Wärmespeicher, etwa Nachtspeicherheizungen**, explizit nicht als steuerbare Verbrauchseinrichtungen von der Festlegung der BNetzA erfasst werden. Sie können weiterhin auf Grundlage der bekannten **Musterlieferverträge Nr. 9 a/b** – unter Anwendung der bisher gewährten Netzentgeltreduzierung – beliefert werden.

### 4. Lieferverträge iMS (Blieferung und Messstellenbetrieb durch wettbewerblichen MSB mit iMS) (Verträge Nr. 10, 11 und 27)

Diese Lieferverträge umfassen neben der Lieferung von Energie auch die Durchführung des Messstellenbetriebs mit einem iMS durch den Lieferanten als wettbewerblichem Messstellenbetreiber. Die Vertragsmuster berücksichtigen die Besonderheiten bei der Durchführung des Messstellenbetriebs mit einem iMS nach § 2 Nr. 7 MsbG (etwa die Zurverfügungstellung der in § 61 Abs. 1 MsbG genannten Informationen z. B. zum Energieverbrauch des Kunden, abrechnungsrelevanter Tarifinformationen sowie Informationen nach § 53 Abs. 1 MsbG). Der Liefervertrag iMS für Kunden mit Jahresverbrauch über 100.000 kWh (Vertrag 27) berücksichtigt zusätzlich die Besonderheiten bei der Belieferung von Großkunden, etwa die erforderlichen Sicherungsinstrumente sowie verschiedene Möglichkeiten zur Preisgestaltung (insb. Spotmarktbeziehung oder Tranchenmo-

dell). Der Vertrag ist so ausgestaltet, dass zusätzlich auch eine Belieferung von SLP-Entnahmestellen möglich ist.

## 5. Mieterstromvertrag (Vertrag 20) sowie Dachflächenmietvertrag (Vertrag 21)

Der **Liefervertrag Nr. 20** dient der Umsetzung sog. „Mieterstrommodelle“ nach § 42a EnWG bzw. § 21 Abs. 3 EEG. Anders als bei einem „klassischen“ Contracting-Modell nutzt der Kunde die Photovoltaik-Anlage nicht zur Eigenversorgung. Stattdessen bezieht der Kunde seinem gesamten Bedarf an Energie vom Lieferanten. Die hierfür notwendigen Energiemengen stammen vorrangig aus der im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang befindlichen Photovoltaik-Anlage sowie aus dem Netz der allgemeinen Versorgung (Restmengen).

Die in § 42a EnWG enthaltenen Besonderheiten für die Ausgestaltung von Mieterstrommodellen wurden bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt. Hervorzuheben sind insbesondere die unterschiedlichen Preismodelle, welche dem Lieferanten im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt werden: Zum einen sieht er das sog. Ein-Arbeitspreismodell vor, welches neben dem Grundpreis einen einheitlichen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis enthält. Die Beschaffungskosten (inkl. staatlicher und regulatorischer Preisbestandteile) setzen sich dabei aus den Energiemengen zusammen, die aus der Photovoltaik-Anlage oder dem Netz der allgemeinen Versorgung stammen. Der Lieferant nimmt in diesem Fall eine Mischkalkulation der Kosten vor. Dies hat zwar den Vorteil einer einfachen Gestaltung, der Lieferant trägt zugleich aber auch das Risiko, dass höhere Energiemengen aus dem Netz der allgemeinen Versorgung gezogen werden als kalkuliert. Alternativ kann sich der Lieferant auch für das sog. Zwei-Arbeitspreismodell entscheiden. Die Besonderheit hier ist, dass der Strom aus der Photovoltaik-Anlage und der aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen jeweils eigenen Arbeitspreis abgerechnet werden. Das Risiko einer fehlerhaften Mischkalkulation wird damit gesenkt und dem Kunden wird ein zusätzlicher Anreiz geboten, seinen Verbrauch in die Sonnenzeit zu verlegen. Allerdings ist der Aufwand der vertraglichen Abwicklung durch einen notwendigen im Preisblatt näher ausgestalteten und bereits vorformulierten Aufteilungsschlüssel höher. Bei beiden Arbeitspreis-Modellen kann jeweils zwischen einem Komplettpreissystem und einem teil- oder vollseparierten Preissystem gewählt werden.

Der **Dachflächenmietvertrag (Vertrag Nr. 21)** dient als Grundlage für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage auf dem Gebäude des Vermieters. Der in der Photovoltaik-Anlage erzeugte Strom dient dabei im Wesentlichen der Energieversorgung der Bewohner/Mieter über das Mieterstrommodell nach § 42a EnWG oder der Eigenversorgung des Vermieters. Für die Stromversorgung müssen gesonderte Stromlieferverträge abgeschlossen werden.

Wir gehen davon aus, dass Sie den Vertrag typischerweise als Betreiber der Photovoltaik-Anlage in der Rolle des Mieters der Dachfläche verwenden werden. Daher wurde der Vertrag mit Fokus auf die Interessen des Mieters erstellt. Der Vertrag kann aber auch verwendet werden, wenn Sie in der Rolle des Vermieters tätig werden, sollte dann aber Anpassungen erfahren

Inhaltlich enthält der Vertrag neben grundlegenden mietvertraglichen Bestimmungen insbesondere Regelungen, die die besondere Konstellation des Betriebs einer Photovoltaik-Anlage berücksichtigen, wie etwa Bestimmungen zur Verschattung der Dachfläche, zur Einbindung der Photovoltaik-Anlage in die technischen Anlagen des Vermieters und zur Nutzung des Netzanschlusses des Vermieters. Darüber hinaus sind zahlreiche optionale Regelungen enthalten, sodass der Vertrag an die jeweils individuellen Bedürfnisse angepasst werden kann.

Der Vertrag lässt sich sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern verwenden, wobei etwaige Besonderheiten durch Optionen oder in erläuternden Fußnoten abgebildet werden.

## 6. Lieferverträge „dynamische Tarife“ (§ 3 Nr. 31d EnWG) (Verträge Nr. 28 a/b und 28 c)

Die Lieferverträge dynamische Tarife für Haushalts- und Gewerbekunden dienen der Umsetzung der nunmehr für alle Stromlieferanten verpflichtenden Vorgaben des § 41a Abs. 2 EnWG. Bei einem dynamischen Tarif wird zur Preisfindung auf die Abrechnungsintervalle des Spotmarktes abgestellt (vgl. § 3 Nr. 31d EnWG). Das Abrechnungsintervall des Spotmarkts ist künftig – sowohl am Intraday-Markt als auch am Day-Ahead-Markt – viertelstündlich. Zur Abbildung der damit einhergehenden Vorgaben (Preisbildung und Transparenz, Abrechnung, zwingende Verwendung eines iMS) enthalten die Verträge entsprechende Regelungen. **Vertrag Nr. 28 a** regelt den Normalfall der Belieferung mit Einbeziehung der Netznutzung und Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb. Bei Wahl dieser Variante ist neben dem separierten Preissystem auch ein „Quasi-Komplettpreis“ vorgesehen, bei dem nur der dynamische Arbeitspreis Energie separiert wird und die übrigen Preisbestandteile pauschal über den Vertriebskostenaufschlag an den Kunden weitergegeben werden. Der **Vertrag Nr. 28 b** regelt den theoretischen, aber vom Lieferanten zwingend anzubietenden Fall einer Belieferung ohne Einbeziehung der Netznutzung bzw. der Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb. Der Vertrag kann sowohl gegenüber Haushalts- als auch gegenüber Gewerbekunden eingesetzt werden, die jeweiligen Besonderheiten (z. B. beim Widerrufsrecht und bei der Laufzeitregelung) werden durch Optionen bzw. in ihrer Anwendbarkeit entsprechend modifizierte Klauseln abgebildet.

Der **Vertrag Nr. 28 c** kombiniert die dynamische Bepreisung mit den Festlegungen der BNetzA vom 27.11.2023 (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpen, Ladepunkte für Elektromobile, Klimaanlage und Stromspeicher). Insbesondere mit Blick auf die zeitvariable Netzentgeltreduzierung nach Modul 3 (in Kombination mit der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1) kann der Kunde von einer Verbrauchsverlagerung in Niedrigtarifzeiten und in Zeiten mit niedrigen Day-Ahead-Preisen doppelt profitieren.

## 7. Lieferverträge „variable Tarife“ (Vertrag Nr. 29 a/b)

Neben den zuvor beschriebenen gesetzlich definierten dynamischen Tarifen (vgl. § 3 Nr. 31d EnWG) etablieren sich am Markt zunehmend weitere Preismodelle, bei denen dem Kunden eine marktnahe Bepreisung angeboten wird, die aber für den Lieferanten weniger aufwendig in der Abrechnung sind. Der **Vertrag Nr. 29 a** enthält – beispielhaft – zwei verschiedene Varianten zur variablen Bepreisung, nämlich eine tägliche Anpassung des Arbeitspreises Energie anhand der am Tag der Belieferung geltenden Day-Ahead-Preise (Variante 1) bzw. der im Vormonat ermittelten Terminmarktpreise für den Liefermonat (Variante 2). Diese Preise können optional mengengewichtet werden.

Der **Vertrag Nr. 29 b** kombiniert die variable Bepreisung wiederum mit den Besonderheiten steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpen, Ladepunkte für Elektromobile, Klimaanlage und Stromspeicher), für die ein solcher Tarif – insbesondere vor dem Hintergrund auf die zeitvariable Netzentgeltreduzierung nach Modul 3 – besonders attraktiv sein dürfte. Auch diese Verträge setzen ein iMS voraus und können sowohl gegenüber Haushalts- als auch gegenüber Gewerbekunden eingesetzt werden

## 8. Ladeverträge/Lieferverträge Ladestrom sowie sonstige Musterverträge Neue Mobilität

Die Verträge zum Laden an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur wie zur Belieferung von Ladeeinrichtungen mit Strom unterteilen sich wie folgt:

- Lieferverträge steuerbare Verbrauchseinrichtungen (u. a. Ladepunkte für Elektromobile) (Musterlieferverträge Nr. 8 a ff.),
- Ladevertrag für öffentlich zugängliche Ladeeinrichtungen (Mustervertrag Nr. 15 (E)),

- Nutzungsbedingungen für punktuell Laden („Ad hoc – Laden“) (Mustervertrag Nr. 16 (E)),
- Vertrag zur Übertragung von THG-Quoten für Batterieelektrofahrzeuge nach § 37a Abs. 6 BImSchG (Vertrag Nr. 17 (E)),
- Vertrag zur Übertragung von THG-Quoten für öffentlich zugängliche Ladepunkte (Mustervertrag Nr. 18 (E)),

Der Ladevertrag (**Vertrag Nr. 15 (E)**) bildet die Nutzung von Ladeeinrichtungen und die Abrechnung der Ladevorgänge ab. Er wird zwischen dem Mobilitätsanbieter, der häufig aber nicht zwingend Betreiber der Ladeinfrastruktur ist, und dem Nutzer der Ladeeinrichtungen geschlossen. Der Vertrag bildet neben der Nutzung von Ladekarten auch die Authentifizierung an den Ladeeinrichtungen mittels einer App ab.

Die Nutzungsbedingungen für punktuell Laden (**Vertrag Nr. 16 (E)**) werden beim sogenannten Ad hoc-Laden vereinbart. Nach Art. 5 Abs. 1 AFIR muss an öffentlich zugänglichen Ladeeinrichtungen ein spontanes Laden ohne Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses möglich sein.

**Verträge Nr. 17 (E) bzw. 18 (E)** regelt die Übertragung von Ladestromquoten (THG-Quoten) bei privaten Ladepunkten (Fahrzeuge) bzw. öffentlich zugänglichen Ladepunkten an ein EVU bzw. einen sonstigen Dienstleister.

Die Lieferverträge Ladestrom (**Nr. 23** für private Haushaltskunden und **Nr. 24** für Gewerbekunden) wurden in die neue Vertragsfamilie der Verträge für steuerbare Verbrauchseinrichtungen überführt (**Verträge Nr. 8a ff.**). Für die Belieferung öffentlich zugänglicher Ladepunkte bietet sich ein „normaler“ Liefervertrag – gegebenenfalls in Kombination mit dem Vertrag zur Übertragung von THG-Quoten für öffentlich zugängliche Ladepunkte (**Vertrag Nr. 18 (E)**) – an.

Wir möchten Sie ergänzend auf unsere sonstigen **Musterverträge Neue Mobilität** aufmerksam machen, die über Ladestrom hinaus ein breites Spektrum an Vorlagen zur Umsetzung von (Elektro)-Mobilitätsprodukten – insbesondere auch für den Bereich der Immobilienwirtschaft – umfassen, u. a.:

- Kooperationsvertrag über Errichtung und Betrieb von Ladeeinrichtungen im öffentlichen Straßenraum sowie entsprechende Sondernutzungserlaubnis,
- Verträge über Carsharing oder Bikesharing sowie entsprechende Sondernutzungserlaubnisse,
- Vertrag über Überlassung, Errichtung und Betrieb Ladeinfrastruktur (z. B. auf Kundenparkplätzen oder in Immobilien),
- Nutzungsüberlassung bzw. Betriebsführung Ladeinfrastruktur sowie
- Gestattungsvertrag zur Errichtung von Ladeinfrastruktur auf Grundstücken Dritter.

Gern senden wir Ihnen unser entsprechendes **separates Produktblatt** zu.

## 9. GVV-Musterdokumente, Übergangsversorgung nach § 38a EnWG und sonstige Mustertexte

Unsere Mustertexte decken auch den Bereich der Grundversorgung ab. Der Grundversorgungsvertrag kommt zwar i. d. R. durch die Stromentnahme zustande, dem Kunden ist allerdings das Zustandekommen des Grundversorgungsverhältnisses zu bestätigen (Muster **Begrüßungsschreiben für die Grundversorgung und für die Ersatzversorgung (Muster Nr. 12)**). Falls ein Vertragsmuster für den Abschluss des Grundversorgungsvertrags eingesetzt werden soll, bieten wir Ihnen einen **Mustervertrag für die Grundversorgung nach der StromGVV (Vertrag Nr. 13)** an. Zusätzlich bieten wir ein Muster für Ergänzende Bedingungen zur StromGVV (**Muster Nr. 14**) an, welches verschiedene Optionen zur individuellen Ausgestaltung bietet.

Die **Mustervereinbarung für kürzere Abrechnungszeiträume (Muster Nr. 15)** enthält Regelungen für den Fall, dass ein (SLP-)Kunde von seinem Recht Gebrauch macht, einen anderen Abrechnungszeitraum als eine jährliche Abrechnung wählt.

Neu sind die Mustertexte für die sog. Übergangsversorgung nach § 38a EnWG für Kunden in Mittelspannung. Will der Grundversorger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, schließt er mit dem Netzbetreiber eine Vereinbarung zur Übergangsversorgung (**Vertrag Nr. 32**), in der die Rechte und Pflichten zwischen Übergangsversorger und Netzbetreiber (etwa entsprechende Informationspflichten, das Recht Kunden abzulehnen, die Folgen einer Beendigung etc.) geregelt werden. Ergänzt wird dieser Vertrag durch eine **Musterformulierung für den Netzanschlussvertrag**, in der der Netzbetreiber – abstrakt – auf die Möglichkeit einer Übergangsversorgung hinweist. Mit dem übergangsweise versorgten Kunden kommen die vom Übergangsversorger zu veröffentlichen Allgemeine Bedingungen Übergangsversorgung (§ 38a EnWG) (**Muster Nr. 31**) zustande. Sie regeln – ähnlich einem Ersatzversorgungsverhältnis – die Bedingungen der Übergangsversorgungen. Die Bedingungen enthalten auch ein Preisblatt, welches neben einem Festpreis auch eine an den Spotmarkt gekoppelte Bepreisung zulässt. Ein **Begrüßungsschreiben** für Kunden, die in die Übergangsversorgung gefallen sind, ergänzt die Allgemeinen Bedingungen.

#### 10. AGB für Kauf-, Werklieferungs-, Werk-, Dienstleistungs-, Pacht- und Mietverträge (Muster Nr. 22)

Dieses Muster trägt dem Umstand Rechnung, dass Energieversorger neben dem „klassischen“ Vertrieb häufig weitere Produkte und Leistungen anbieten, etwa die Installation und Überlassung einer PV-Anlage.

#### 11. Ratenzahlungsvereinbarung mit Verbrauchern (Vertrag Nr. 25)

Ratenzahlungen sind Verbrauchern im Vorfeld von Sperrungen zwingend anzubieten. Das **Muster Nr. 25** bietet insoweit eine rechtsichere Basis. Es enthält alle notwendigen Klauseln und ist durch zahlreiche Anmerkungen / Optionen für den Anwender ergänzt.

### IV. Praxisleitfäden und Pflichtenheft

Um das rechtliche „Rüstzeug“ Ihres Hauses zu vervollständigen, bieten wir **Praxisleitfäden** für besonders relevante Bereiche des Energievertriebs an. Durch diese gewinnen Sie detaillierte Einblicke in aktuelle vertriebliche Herausforderungen.

#### 1. Praxisleitfäden „Abrechnung von Strom- und Gaslieferungen“ (Nr. 16 a) und „Abrechnung von Wärme- und Kältelieferungen“ (Nr. 16 b)

Diese Leitfäden erläutern – bezogen auf die jeweils adressierten Medien – u. a. die notwendigen Bestandteile einer Verbrauchsabrechnung und gehen dabei insbesondere auf Transparenzanforderungen von Gesetz und Rechtsprechung ein. Die jeweils aktuellen Besonderheiten werden aufgezeigt. Zudem wird auf die oft theoretischen, aber einzuhaltenden gesetzlichen Verpflichtungen (bei Strom und Gas etwa der §§ 40 ff. EnWG) zu Abrechnungsmodalitäten (Zeitpunkt und Häufigkeit der Abrechnung; Angebot kürzerer Abrechnungszeiträume) und deren Umsetzung eingegangen.

Neben den allgemeinen und inhaltlichen Vorgaben zur Abrechnung enthält der Leitfaden für die Wärme- und Kältelieferungen auch eine kurze Darstellung der seit 01.01.2022 erforderlichen regelmäßigen Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen, soweit fernablesbare Messeinrichtungen zum Einsatz kommen, sowie der Konsequenzen fehlerhafter und/oder fehlender Abrechnungen und Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen. Daneben werden die Informationspflichten des Lieferanten bei der Lieferung von Brennstoffen oder Wärme aus dem CO<sub>2</sub>KostAufG umfassend erläutert.

## **2. Praxisleitfaden „Abschluss von Energielieferverträgen über das Internet“ (Nr. 17)**

Lieferanten vertreiben Energie zunehmend (auch) über das Internet und bieten ihren Kunden sog. „Online-Produkte“ an. Dabei sind im Hinblick auf den Vertragsabschluss und die zu beachtenden Rahmenbedingungen viele Sondervorschriften zu beachten. Im Praxisleitfaden werden die Anforderungen, die an einen rechtswirksamen, aber gleichwohl praktikablen Abschluss eines Vertrags, dessen Abwicklung und seine Kündigung zu stellen sind, erläutert. Der Leitfaden folgt in seinem Aufbau dem typischen Verlauf des Bestellvorgangs, angefangen mit der Gestaltung der Internetseite, auf der der Kunde den Vertrag abschließen kann, bis hin zur Abwicklungsphase. Dabei bilden u. a. die Datenschutzerfordernungen nach der DS-GVO sowie die Anforderungen an Kündigungsmöglichkeiten („Kündigungsbutton“) einen Schwerpunkt.

## **3. Praxisleitfaden Preisanpassungen (Nr. 18a)**

Energieverträge für Kunden, die nach Standardlastprofilen (SLP) beliefert werden, sind typischerweise Dauerschuldverhältnisse, die über einen längeren, teilweise sogar unbestimmten Zeitraum laufen. Daher besteht die Notwendigkeit für Preisanpassungen. Die diesbezüglichen rechtlichen Rahmenbedingungen wurden in den letzten Jahren durch gesetzliche Vorgaben deutlich verschärft und durch Rechtsprechung konkretisiert.

Der Leitfaden erläutert umfassend die rechtlichen Anforderungen insbesondere an Preisanpassungsmitteilungen in der Grund- und Ersatzversorgung sowie im Sondervertragsbereich für SLP-Kunden. Dabei werden bestehende Unterschiede zwischen Strom- und Gaslieferverträgen ebenso beleuchtet, wie Besonderheiten bei bestimmten Vertragskonstellationen, etwa dynamischen Tarifen, Preisanpassungen im Zusammenhang mit Preisgarantien oder festen Erstlaufzeiten oder Verträgen über steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Daneben werden in Exkursen die aktuell wichtigen Themen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung und des Wegfalls der Gasspeicherumlage erörtert.

## **4. Praxisleitfaden „Beschwerdemanagement“ (Nr. 18b)**

Die außergerichtliche Streitbeilegung ist zwischenzeitlich zum Alltagsgegenstand im Verbrauchergeschäft geworden. Das zweistufige System zur außergerichtlichen Streitbeilegung (§§ 111a-111c EnWG) fordert von Strom- und Gasversorgern nicht nur eine fristgerechte Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden (1. Stufe: internes Beschwerdemanagement), sondern verpflichtet auf einer zweiten Stufe zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle (2. Stufe: Schlichtungsverfahren).

Der Leitfaden erläutert Informations- und Hinweispflichten, Frist- und Formvorgaben, Dokumentationspflichten, Rechtsverstöße und Sanktionen. Zudem werden die Grundzüge des Schlichtungsverfahrens, etwa die Regelungen zu den Verfahrenskosten und dem Verfahrensablauf (unter Hinweis auf das Verhältnis zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren) dargestellt. Musterabläufe und -dokumente werden zur Verfügung gestellt und erläutert.

## **5. Praxisleitfaden „Der säumige Kunde in der Energiewirtschaft“ (Nr. 19)**

Das Forderungsmanagement gewinnt für Versorgungsunternehmen weiterhin an Bedeutung. Ursächlich hierfür ist der hohe Überschuldungsgrad deutscher Haushalte und vieler Unternehmen und zum Teil auch der Nachholbedarf nach der Pandemie. Die durch Insolvenzen ausgelösten Schäden für Versorgungsunternehmen sind enorm. Dieser Leitfaden soll aufzeigen, wie Mitarbeiter im Debitorenmanagement reagieren oder – besser – bereits im Vorfeld agieren können, um Forderungsausfälle in allen Kundensegmenten zu vermeiden bzw. gering zu halten.

Dabei wird dabei auf die unterschiedlichen präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Zahlungsausfällen wie beispielsweise einer Bonitätsprüfung eingegangen, bevor anschließend die Sperrung wegen der Verlet-

zung von Zahlungspflichten umfassend dargestellt wird. Hierbei wird unter anderem auf den Sperrgrund und das -verfahren (etwa die Abwendungsvereinbarung), die stets zu prüfende Unverhältnismäßigkeit und die Sperre in der Krise/ Insolvenz eingegangen. Auch die Vermeidung von Anfechtungsrisiken wird thematisiert.

Enthalten sind zudem Ausführungen zur Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung (und deren Konsequenzen) sowie zur Ablehnung der Grund- und Ersatzversorgung bezogen auf den säumigen Kunden.

## 6. Pflichtenheft für Energielieferanten (Nr. 26)

In den letzten Jahren haben sich die Pflichten, die Strom- und Gaslieferanten bei der Belieferung von Letztverbrauchern zu beachten haben, vervielfacht. Nach den vielen neuen gesetzlichen Regelungen der letzten Jahre und der Ausgestaltung durch die Rechtsprechung waren im letzten Entwurf zur Änderung des EnWG – der inzwischen abgewählten Regierung – weitere Informationspflichten und Vorgaben im Abrechnungsprozess vorgesehen.

Um Lieferanten einen Überblick über die gesetzlichen Aufgaben und Anforderungen (Vertragsinhalte, Kundenrechte, Informationspflichten, der Sperrung etc.) Rechnung zu tragen, haben wir daher ein entsprechendes Pflichtenheft erstellt. Dieses geht nicht nur auf Verpflichtungen aus dem Liefervertragsverhältnis im engeren Sinne ein, sondern thematisiert auch Aspekte wie Entflechtung, Bilanzierung, Strom- und Energiesteuer, Europäische Melde-/Veröffentlichungspflichten für Stromhandel etc. Das BBH-Pflichtenheft für Energielieferanten nennt die zu beachtenden Vorgaben und erläutert, wie und innerhalb welcher Frist diese zu erfüllen sind.

## V. Angebot und Preis; Aktualisierung

Unsere Angebote und Preise entnehmen Sie bitte der Übersicht am Beginn dieses Produktblattes. Sowohl die Verträge als auch die Praxisleitfäden können jeweils einzeln, aber auch in besonders kostengünstigen Paketen erworben werden. Gegebenenfalls sind für Ihr Haus generell (etwa bei einer Mitgliedschaft im AK REGTP) oder im Einzelfall bei größeren Bestellungen auch deutliche Rabatte verfügbar. Gerne beraten wir Sie auch im Hinblick auf die Zusammenstellung eines individuell auf die Bedürfnisse Ihres Hauses zugeschnittenen Vertragspaketes.

Unsere Vertragstexte, die Leitfäden und das Pflichtenheft werden bei Bedarf an aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen und Entwicklungen angepasst. Die zumindest für Verträge i. d. R. einmal im Jahr vorgenommenen **Aktualisierungen** werden unseren Kunden – sofern im Einzelfall nicht auf diesen Service verzichtet wird – **gegen ein geringes Entgelt** automatisch zur Verfügung gestellt. Durch diesen Service profitieren Sie von geringen individuellen Kosten, da der entstehende Aktualisierungsaufwand auf eine große Anzahl von Vertragskunden umgelegt wird. Alternativ können Sie sich im Einzelfall über das Vorliegen von Updates informieren lassen (sog. Abrufkunde), die Kosten für einen Bezug sind dann wegen des erheblichen Mehraufwandes aber höher.

## VI. BBH-Vertragsgenerator

Wir möchten Sie zudem auf den Vertragsgenerator für die BBH-Musterlieferverträge unserer Tochtergesellschaft BBH Solutions AG aufmerksam machen. Der Vertragsgenerator erleichtert Ihnen die Erstellung und Bearbeitung der Musterverträge, insbesondere die Implementierung künftiger Updates. Er ermöglicht die digitale Nutzung der BBH-Musterverträge (bestellen, abrufen und archivieren).

Die individuelle Erstellung und Aktualisierung von Verträgen – gerade bei ausgefallenen Situationen – wird schneller und komfortabler. Nach Beantwortung eines Fragebogens wird der Vertrag automatisch konfiguriert. Aktualisierungen aufgrund einer Änderung der Rechtslage können auf Wunsch per Mausklick in bereits individualisierte Dokumente integriert werden. Dabei kann künftig das kundenspezifische Layout eines Vertrags hinterlegt werden.

Die Preise für die Nutzung des Vertragsgenerators bestimmen sich zum Teil nach individuellen Faktoren und weichen daher von diesem Produktblatt ab. Eine gesonderte Abrechnung seitens BBH erfolgt bei Nutzung des Vertragsgenerators dann nicht mehr. Ihre gewohnte Betreuung im Einzelfall bleibt selbstverständlich erhalten.

Gerne stellen wir Ihnen unseren Vertragsgenerator kostenlos in einer Videokonferenz vor. Wenden Sie sich hierfür gern an Herrn Rechtsanwalt Aebert (Tel.-Nr.: 030 / 611 28 40 – 741 / E-Mail: [vertragsgenerator@bbh-solutions.de](mailto:vertragsgenerator@bbh-solutions.de)).

## VII. Einführungsseminar / Inhouse-Schulungen zur Vorstellung der Verträge

Bei Bedarf können wir zu den Musterverträgen und Leitfäden ein **Inhouse-Seminar in Ihrem Haus bzw. ein Webinar** halten. Neben einer allgemeinen Einführung, etwa in die Systematik eines Vertrags bzw. des energierechtlichen Umfeldes, kann im Rahmen eines solchen Seminars das jeweilige Vertragswerk an die individuellen Gegebenheiten und Wünsche Ihres Hauses angepasst werden. Erfahrungsgemäß kann ein solcher „Workshop“ gut dazu genutzt werden, zentrale Inhalte der Lieferverträge – wie beispielsweise das Preissystem einschließlich Preisgarantien o. ä. – auf die vertrieblichen Ziele Ihres Unternehmens abzustimmen und auf möglichst „sicheren Boden“ zu bringen. Der Inhalt eines solchen Tages lässt sich nach Bedarf frei gestalten, sodass auch andere Themen im Kontext Vertrieb angesprochen werden können.

## VIII. Begleitung der Vertragsumstellung und Analyse der vertraglichen Situation

Gerne begleiten wir Sie auch bei der **Gestaltung von Sondervertragsprodukten**. Sind beispielsweise Preisanpassungen auch während einer festen Vertragslaufzeit möglich? Wie gestaltet man (eingeschränkte Preisgarantien oder Festpreis-Produkte? Wie können Produkte über das Internet vertrieben werden? Kann ich verschiedene Medien/Produkte zu einem Vertrag koppeln? Was gilt es bei „Grünstrom“-Produkten zu beachten? Hier bestehen Unsicherheiten, Spielräume und rechtliche Fallstricke, mit denen umzugehen ist. Wir greifen insoweit auf umfangreiche Erfahrungen aus der Praxis unserer Vertriebsberatung zurück, die wir in den vergangenen Jahren sammeln konnten.

## IX. Weitere Verträge

Sollten Sie Interesse an weiteren Verträgen haben, die Ihr Haus bisher noch nicht bezogen hat, unterbreiten wir Ihnen hierfür auch gern ein entsprechendes Angebot. Einen Überblick über unsere BBH-Musterprodukte können Sie sich auf unserer [Vertragswebsite](#) verschaffen.

Wir hoffen, dass wir mit unseren Angeboten Ihr Interesse wecken konnten. Gerne helfen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen Frau Kippar (Tel.: 030/611 28 40-449), Frau Vogt (Tel.: 030/611 28 40-339) und Frau Krieger (Tel.: 030/611 28 40-599) bei organisatorischen Fragen weiter. Bestellungen geben Sie bitte mit dem **vorangestellten** Bestellformular ab.

Für inhaltliche Rückfragen stehen Ihnen unsere [Ansprechpartner\\*innen aus dem Vertrieb](#) gerne zur Verfügung.